

Geschäftsordnung

für den **Kita- und Grundschulbeirat** der Stadt Fürstenwalde/Spree

Die nachfolgende Geschäftsordnung wurde auf Grundlage des § 6 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde (Spree) im Kita- und Grundschulbeirat durch Mehrheitsbeschluss vom 12.11.2018 gültig.

§ 1 Präambel

1. Der Kita- und Grundschulbeirat fördert die Arbeit der Elternvertreter an den Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt und greift Themen dieser Einrichtungen auf.
2. Der Kita- und Grundschulbeirat ist ein internes Beratungsgremium der Stadt und hat die Rechte gem. § 19 BbgKVerf und der Hauptsatzung. Seine Vertreter (im weiteren Mitglieder genannt) arbeiten im Team in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Kinder und Eltern. Sie setzen sich für die Chancengleichheit aller Kinder ein.

§2 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Beirats sind gleichberechtigt und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben ihr Amt höchstpersönlich auszuführen und dürfen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weder durch andere Mitglieder noch durch dritte Personen vertreten lassen.
2. Offenheit und Transparenz sind Grundsätze der Zusammenarbeit. Jedes Mitglied trägt eine Mitverantwortung für alle Angelegenheiten des Kita- und Grundschulbeirats, ungeachtet ihrer/seiner besonderen Verantwortung für die Schulform, aus der sie/er gewählt wurde.
3. Der Kita- und Grundschulbeirat besteht aus maximal **11 Personen** die von der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.
4. Der Kita- und Grundschulbeirat ist ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf).
5. Im Kita- und Grundschulbeirat werden für die unterschiedlichen Themen jeweils Themenverantwortliche benannt.

§3 Bestellung der/des Vorsitzenden und seiner Vertreter

1. Die/der Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Beirats aus deren Mitte gewählt. Entsprechendes gilt für die Wahl des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Durchführung der Wahl obliegt dem an Lebensjahren ältesten Beiratsmitglied, sofern nicht die/der bisherige Vorsitzende oder einer der Stellvertreter die Sitzung leitet. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Im Falle von Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Endet die Stichwahl erneut mit Stimmgleichheit, entscheidet das Los über die Wahl der/des Vorsitzenden und/oder der Stellvertreter.
3. Wahl und Bestellung der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter können auf Antrag von mehr als 50% der Beiratsmitglieder maximal einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Scheidet die/der Vorsitzende durch Abberufung, Amtsniederlegung oder aus einem sonstigen Grund vor Ablauf der Amtszeit aus dem Beirat aus, übernimmt der erste Stellvertreter den Vorsitz bis zur erneuten Wahl.
4. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens der/des Vorsitzenden oder einer seiner Vertreter, hat der Beirat innerhalb von 4 Wochen eine Neuwahl für das ausgeschiedene Beiratsmitglied durchzuführen.

§ 4 Pflichten und Aufgaben der/des Vorsitzenden und der Vertreter

1. Die/der Vorsitzende vertritt den Kita- und Grundschulbeirat gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüssen.
2. Soweit kurzfristige Entscheidungen zu treffen oder Stellungnahmen abzugeben sind, sollten sie mit mindestens drei weiteren Beiratsmitgliedern abgestimmt werden. Sobald eine solche Entscheidung getroffen worden ist, ist diese allen Mitgliedern mitzuteilen.
3. Der/dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Beirats sowie die Planung und Leitung der Beiratssitzungen. Sie/er informiert den Kita- und Grundschulbeirat über eingehende Informationen, Anfragen etc. sowie über die Umsetzung der Beschlüsse.
4. Die stellvertretenden Vorsitzenden nehmen in der Reihenfolge ihrer Bestellung die Aufgaben und Befugnisse der/des Vorsitzenden wahr, sofern diese/r verhindert ist.

§ 5 Sitzungen des Beirats

1. Regelmäßige Beiratssitzungen sollten einmal im Quartal stattfinden. Weitere Sitzungen können durch die/ den Vorsitzende(n) einberufen werden, sofern entsprechender Bedarf besteht oder diese im Interesse der Eltern und Kinder geboten ist.
2. Die Entscheidung über die Einberufung des Beirats obliegt der/dem Vorsitzenden. Hiervon abweichend hat die Einberufung des Kita- und Grundschulbeirats in jedem Fall zu erfolgen, sofern mindestens 4 Mitglieder des Beirats dies verlangen.
3. Zu den Sitzungen werden alle Mitglieder des Kita- und Grundschulbeirats eingeladen.
4. Beiratssitzungen hat die/der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von einer Woche mittels Messenger oder per E-Mail einzuberufen. Fristbeginn ist der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgende Tag. In dem Einladungsschreiben sind Tag, Ort und Uhrzeit der Beiratssitzung zu benennen.
5. Termine für Beiratssitzungen werden der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtverwaltung zur Veröffentlichung bekannt gegeben.
6. Für jede Sitzung hat die/der Vorsitzende ein Mitglied des Kita- und Grundschulbeirats als Protokollführer zu benennen.

§6 Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Beirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen sind regelmäßig als Sitzung mit persönlicher Teilnahme der Beiratsmitglieder abzuhalten. Beschlussfassungen können aber auf Veranlassung der/des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per E-Mail oder durch ähnliche vergleichbare Formen der Beschlussfassung erfolgen. Für solche Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Regelungen über die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.
2. Der Kita- und Grundschulbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Beiratsversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirats an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Stimmenthaltung eines Beiratsmitglieds oder die Aushändigung einer schriftlichen Stimmabgabe eines abwesenden Beiratsmitglieds durch ein anwesendes Beiratsmitglied gelten auch als Teilnahme an der Beschlussfassung.
3. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit wird kein Beschluss gefasst.
4. Ist der Beirat beschlussunfähig, ist es Aufgabe der/des Vorsitzenden, unverzüglich eine neue Sitzung mit mindestens denselben Beratungsgegenständen einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.

§7 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Kita- und Grundschulbeirats

1. Über jede Beiratssitzung sowie jeden Beschluss des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die sowohl vom Vorsitzenden als auch vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift sollte sich an den Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung orientieren.
2. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Beiratsmitglied zu übersenden.

§ 8 Mitteilungen an die Stadtverordnetenversammlung

1. Der Kita- und Grundschulbeirat erstattet regulär einmal jährlich vor dem Sozialausschuss der Stadt einen Bericht über seine Arbeit.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur aufgrund eines schriftlichen Antrages eines Beiratsmitgliedes zulässig.
2. Dieser Antrag muss in der Tagesordnung enthalten sein und ist der Einladung zur nächsten Sitzung im Wortlaut beizufügen. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Beirats gefasst, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein müssen.